

# Handreichung für Arbeitskreise im EGVPfalz

**Aus der Satzung des EGVPfalz e.V.**

## **§ 8 Abs. 11 e)**

*„Dem Landesgemeinschaftsrat obliegt die Bildung von Arbeitskreisen mit überregionalen Aufgaben.“*

## **§ 8 Abs. 4**

*„Der Landesgemeinschaftsrat beruft für jeden überregionalen Arbeitskreis auf dessen Vorschlag hin einen Vertreter in den Landesgemeinschaftsrat.“*

Im EGVPfalz gibt es zwei Arten von Arbeitskreisen:

### **1. Arbeitskreise, die sich durch Wahl zusammensetzen.**

Zu ihnen gehören derzeit:

- der Jugendarbeitskreis (JAK)
- der Kinderarbeitskreis (KIK).

Für **Zusammensetzung und Arbeitsweise** dieser Arbeitskreise gelten die vom Landesgemeinschaftsrat verabschiedeten Ordnungen, bzw. Konzeptionen („Ordnung für die Gemeinschaftsjugend“ und „Konzeption der Kinderarbeit“) in der jeweils gültigen Fassung.

### **2. Arbeitskreise, die sich durch Berufungen zusammensetzen.**

Zu ihnen gehören derzeit:

- Der Arbeitskreis für die „Arbeit 55plus“
- Der Arbeitskreis „Frauenarbeit“
- Der Arbeitskreis „Junge Erwachsene, Familien, Singles“ (JEFS)
- Der Teenagerarbeitskreis (TAK)
- Der Beirat für das Gemeinschaftszentrum

Außerdem (ohne Vertretung im LGR)

- Der Arbeitskreis „Theologie und Dienst“
- Der Arbeitskreis „Musik“

Über **Zweck und Ziel** und über die **Arbeitsweise** dieser Arbeitskreise geben vom jeweiligen Arbeitskreis entworfene Leitbilder, konzeptionelle Beschreibungen oder Arbeitsbeschreibungen Auskunft.

Wenn nicht durch eine besondere Ordnung vom Landesgemeinschaftsrat gesondert festgelegt (z.B. „Ordnung für den Beirat des GZT“) gelten für diese Arbeitskreise folgende **Regelungen**:

1. Voraussetzung für eine Mitarbeit im Arbeitskreis ist die Mitgliedschaft im EGVPfalz. Beratend können auch andere fachkompetente Personen hinzugezogen werden.
2. Der Arbeitskreis setzt sich aus engagierten, fachkompetenten Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung sollte darauf geachtet werden, dass sowohl die regionale Ausgewogenheit als auch die Vertretung unterschiedlicher Arbeitsformen des jeweiligen Fachbereiches bei der Besetzung gewährleistet sind.
3. Die Größe der Arbeitskreise ist unterschiedlich, sollte aber 10 Personen nicht überschreiten.
4. Kraft Amtes gehört der Gemeinschaftsinspektor mit Sitz und Stimme jedem Arbeitskreis an. Es kann einen Vertreter beauftragen.
5. Ein vom Arbeitskreis vorgeschlagener hauptamtlich Angestellter des EGVPfalz kann nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat vom Gemeinschaftsinspektor in den Arbeitskreis berufen werden.
6. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Arbeitskreises durch den Gemeinschaftsinspektor im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.
7. Die Berufungsperiode stimmt mit der Wahlperiode des Landesgemeinschaftsrates überein. Eine erneute Berufung ist möglich. Die nächste Berufungsperiode beginnt im 1. Halbjahr 2012.
8. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte
  - einen Vorsitzenden
  - seinen Stellvertreter
  - einen Schriftführer
  - entsprechend §8 Abs.4 der Satzung einen Vertreter und seinen Stellvertreter zur Berufung in den Landesgemeinschaftsrat.Weder der Vorsitzende noch der Vertreter im Landesgemeinschaftsrat ist in der Regel ein hauptamtlich Angestellter des EGVPfalz.  
(Ausnahmen für Pkt. 8 bilden der „AK Theologie und Dienst“ und der „AK Musik“, die vom Gemeinschaftsinspektor geleitet werden.)
9. Finanzielle Ausgaben sind mit der Geschäftsstelle abzustimmen.

*Diese Handreichung wurde am 28.10.2011 vom Verwaltungsrat des EGVPfalz beschlossen und tritt ab 1.1.2012 in Kraft.*